

Bürgerentscheid

über die Einführung von wiederkehrenden
Beiträgen zum Straßenausbau in Lörzweiler



Eine Information des Gemeinderats der
Ortsgemeinde Lörzweiler



Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 07.06.2017 beschlossen, dass Sie, die Bürgerinnen und Bürger von Lörzweiler, über die mögliche Einführung der sogenannten „wiederkehrenden Beiträge“ zum Straßenausbau entscheiden.

Der Bürgerentscheid wird parallel zur Bundestagswahl stattfinden am

24. September 2017

Die Frage, über die Sie entscheiden können, wird lauten:

„Sind Sie dafür, dass in der Ortsgemeinde Lörzweiler wiederkehrende Beiträge für die Herstellung und den Ausbau von Verkehrsanlagen nach dem Kommunalabgabengesetz eingeführt werden?“

Die Frage kann nur mit „Ja“ oder „Nein“ beantwortet werden.

Wir, die im Gemeinderat vertretenen Parteien und Gruppierungen, möchten Sie gemeinsam mit dieser Broschüre darüber informieren, was dies für Sie bedeutet. Wir bitten Sie: Machen Sie von Ihrem Wahlrecht Gebrauch und stimmen Sie ab über diese wichtige Frage, die uns alle angeht!

Wie wird der Straßenausbau momentan finanziert?

Beitragspflichtig ist grundsätzlich die Erneuerung, Erweiterung, Verbesserung und Umbau einer Straße (Verkehrsanlage). Bisher werden von der Ortsgemeinde einmalige Beiträge für den Ausbau von Verkehrsanlagen erhoben. Diese werden per Bescheid von dem Eigentümer (oder dem sonstigen dinglichen Nutzungsberechtigten) angefordert. Der einmalige Beitrag berechnet sich aus den gesamten beitragsfähigen Aufwendungen einer Baumaßnahme abzgl. eines Gemeindeanteils, umgelegt auf die Eigentümer, deren Grundstücke an der auszubauenden Straße liegen. Diese Beiträge sind deshalb pro beitragspflichtigem Grundstück recht hoch (oftmals 4-stelliger, nicht selten 5-stelliger € -Betrag).

Nicht beitragspflichtig sind bloße Instandhaltungsmaßnahmen der Straßen; diese werden von den im Haushaltsplan berücksichtigten Mitteln finanziert.

Abzugrenzen von den Straßenausbaubeiträgen sind u.a. Erschließungsbeiträge für die erstmalige Herstellung von Straßen (z.B. in einem Neubaugebiet) und Beiträge für Feld- und Wirtschaftswege (Grundstücke im Außenbereich). Diese und andere Beiträge wären von einer Umstellung also nicht betroffen.

Was ist der wiederkehrende Ausbaubeitrag und was steckt dahinter?

Dass die Ausbaukosten von Straßen in Form von Beiträgen umgelegt werden müssen, ist gesetzlich zwingend festgelegt. Es stellt sich nur die Frage, nach welchem System diese Umlegung erfolgen soll. Der wiederkehrende Beitrag ist also kein zusätzlicher, neuer Beitrag. Er ist lediglich eine andere Abrechnungsvariante zu dem momentanen Beitragssystem für Straßenausbaumaßnahmen.

Kerngedanke dieses Systems ist die Solidargemeinschaft, da jeder Grundstückseigentümer im Ort (Abrechnungseinheit) für jede Straße im Ort bezahlt und nicht nur für die Straße unmittelbar vor seiner Haustür. Für die Berechnung bedeutet dies, dass die kompletten Investitionsaufwendungen für Ausbaumaßnahmen eines Jahres innerhalb einer Abrechnungseinheit auf alle Grundstückseigentümer dieser Einheit abzgl. des Gemeindeanteils umgelegt werden. Es ergeben sich daher regelmäßig kleinere Beiträge. Sollten in einem Jahr keine Baumaßnahmen durchgeführt werden, wird für dieses auch kein Beitrag erhoben.

Folgende kurze Übersicht zeigt die Unterschiede zwischen den beiden Beitragssystemen:

	Einmalbeitrag	Wiederkehrender Beitrag
Öffentl. Einrichtung	Eine Straße bzw. Verkehrsanlage	Das gesamte Straßennetz des Ortes oder eines abgrenzbaren Ortsteils
Beitragsrelevanter Vorteil	Inanspruchnahme einer Verkehrsanlage	Inanspruchnahme des Straßensystems
Abgerechnete Maßnahmen	Baumaßnahmen an einer Straße (Verkehrsanlage)	Meist mehrere Baumaßnahmen in der Abrechnungseinheit
Solidargemeinschaft	Anlieger an einer Straße (Verkehrsanlage)	Anlieger des ges. Straßennetzes (Abrechnungseinheit)
Heranziehung	In großen Zeitabständen mit relativ hoher einmaliger Beitragsbelastung	Jährliche Heranziehung mit geringen Beiträgen

Wie hoch sind die Beiträge, die ich im Falle der Einführung von wiederkehrenden Ausbaubeiträgen bezahlen muss?

Diese Frage kann leider nicht pauschal beantwortet werden, da der Beitrag von zu vielen sehr individuellen Faktoren abhängt (z.B. Kosten der Baumaßnahme, Anzahl der Beitragsschuldner, bauliche Nutzbarkeit des Grundstücks). Bei der geplanten Bürgerversammlung (s.u.) wird jedoch ein Rechenbeispiel aus der Praxis präsentiert werden.

Grundsätzlich ist der Beitragsmaßstab (wie auch beim Einmalbeitrag) die gewichtete Grundstücksfläche. Gewichtet heißt, dass die tatsächliche Grundstücksfläche z.B. mit Zuschlägen für Vollgeschosse und/oder Gewerbetätigkeit vervielfältigt wird. In Gebieten ohne Bebauungsplan kann in der Beitragssatzung auch für übertiefe Grundstücke eine Tiefenbegrenzung festgelegt werden, die übertiefe Grundstücke entlastet, sofern diese Grundstücksteile nicht tatsächlich bebaut sind.

Wie hoch ist der Anteil, den die Gemeinde bei der Erhebung von wiederkehrenden Beiträgen übernehmen muss?

Beim wiederkehrenden Beitrag wird ein einheitlicher prozentualer Anteil in der Satzung festgesetzt, mit dem sich die Gemeinde an den Ausbaukosten beteiligen muss. Die Höhe dieses Gemeindeanteils richtet sich nach dem

Anlieger-/Durchgangsverkehr; je mehr Anliegerverkehr, desto geringer ist der Gemeindeanteil. Beim wiederkehrenden Beitrag ist Anlieger jeder, der in der Abrechnungseinheit wohnt. Ein Gemeindeanteil ist daher beim wiederkehrenden Beitrag zw. 20 und 30 % grundsätzlich denkbar.

Beim Einmalbeitrag wird der Gemeindeanteil individuell festgelegt, es zählt jedoch auch hier der Umfang des Durchgangsverkehrs. Allerdings ist Anlieger derjenige, der in der betroffenen Straße wohnt. Theoretisch ist ein Gemeindeanteil zw. 25 % (geringer Durchgangsverkehr, aber ganz überwiegender Anliegerverkehr) und 70 % (ganz überwiegender Durchgangsverkehr aber nur wenig Anliegerverkehr) möglich.

Müssen auch die Eigentümer, die erst kürzlich Ausbau- und Erschließungsbeiträge bezahlt haben, den wiederkehrenden Beitrag zahlen?

Es liegt im Ermessen der Ortsgemeinde, ob sie durch die Satzung regelt, dass die Grundstückseigentümer, welche in den letzten maximal 20 Jahren einen Ausbaubeitrag oder einen Erschließungsbeitrag entrichten mussten, zunächst nicht für wiederkehrende Ausbaubeiträge herangezogen werden. Je nach Umfang der damaligen Maßnahme kann eine gewisse Verschonungszeit festgelegt werden, wobei diese höchstens 20 Jahre ab Entstehung des damaligen Beitragsanspruches betragen darf.

Sobald diese Frist abgelaufen ist, würden auch diese Eigentümer zu wiederkehrenden Beiträgen veranlagt werden.

Was sind die Vor- und Nachteile eines wiederkehrenden Ausbaubeitrags?

Vorteile des wiederkehrenden Beitrags sind beispielsweise:

- Hohe Einmalbelastung entfällt (jährliche Heranziehung mit relativ geringen Beiträgen)
- Verstetigung der Beitragshöhe
- Verteilung der Kosten auf alle Beitragspflichtigen im Abrechnungsgebiet (Solidargemeinschaft)
- Kein Hinausschieben von Baumaßnahmen
- Keine Zufallsbelastung bei Kauf- und Verkauf von Grundstücken

Nachteile des wiederkehrenden Beitrags sind beispielsweise:

- Anspruchsdenken „Wann erfolgt Ausbau der eigenen Straße?“

- Eigentümer von Grundstücken an klassifizierten Straßen sind beim Einmalbeitrag nur beitragspflichtig für Gehwege und Beleuchtung. Beim wiederkehrenden Beitrag auch für den Straßenausbau.
- Evtl. Verschonungsregelungen führen im Umkehrschluss zu Mehrbelastungen für die übrigen Anlieger; gibt es jedoch keine Verschonungsregelung kommt es zu Doppelbelastungen für die betroffenen Anlieger
- Ein Zurück zum Einmalbeitrag ist nur schwer möglich
- Gemeindeanteil ggfls. geringer als beim Einmalbeitrag, da es sich in einer Abrechnungseinheit um überwiegenden Anliegerverkehr handelt; daher auf lange Sicht evtl. höhere Beiträge als beim Einmalbeitrag

Die Ortsgemeinde bietet aufgrund des vorgesehenen Bürgerentscheids eine

**Bürgerveranstaltung am
Montag, den 11.09.2017 um 19.00 Uhr**

in der Hohberghalle an. Bei dieser werden Herr Ortsbürgermeister Christ sowie Mitarbeiterinnen der Verbandsgemeindeverwaltung Bodenheim für Ihre Fragen zur Verfügung stehen.

Herausgeber: Die im Gemeinderat der Ortsgemeinde Lörzweiler vertretenen Parteien bzw. Gruppierungen

Verwendete Quellen:

Dr. Thielmann, Gerd (2013): Der wiederkehrende Straßenausbaubeitrag in Rheinland-Pfalz